

Der Petent beehrte mit seiner Eingabe, dass die Rechtsanwaltskammer Koblenz ihr Ermessen gemäß § 55 BRAO in Bezug auf die Notwendigkeit der Bestellung eines Abwicklers für eine Kanzlei stets dahingehend ausüben soll, dass ein Abwickler bestellt und den betroffenen Mandanten die notwendige Unterstützung zuteilwird. Der Petent bezog sich dabei sowohl auf den Fall, dass ein Rechtsanwalt verstirbt (§ 55 Abs. 1 BRAO) als auch auf den Fall, dass die Zulassung eines früheren Rechtsanwalts zur Rechtsanwaltschaft erloschen ist (§ 55 Abs. 5 BRAO). Die Ermessensentscheidung der Rechtsanwaltskammer solle demgemäß immer dann zur Bestellung eines Abwicklers führen, wenn keine Vorsorge für den plötzlichen Tod getroffen wurde oder Erben sich nicht kooperativ verhalten würden bzw. Rechtsanwälte zwangsweise aus der Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen würden.

Die Rechtsanwaltskammer Koblenz führte zur Eingabe aus, sie prüfe im Falles des Todes eines als Einzelanwalt tätigen Rechtsanwalts ob noch laufende, im materiell-rechtlichen Sinne nicht abgeschlossene Verfahren anhängig seien. Soweit dies der Fall sei, bestelle die Rechtsanwaltskammer sofort, ggf. in Absprache mit dem Rechtsnachfolger, einen Abwickler für diese Verfahren. Soweit darüber hinaus in der Kanzlei noch Mandate vorhanden seien, die zwar materiell-rechtlich abgeschlossen seien, in denen jedoch noch keine Kostennote erstellt worden sei, könne der Abwickler die Kostenforderungen im eigenen Namen für Rechnung der Erben geltend machen, sei hierzu jedoch nicht verpflichtet. Diese Fälle der Abwicklung seien in der Regel unproblematisch, da Kanzleien vorhanden seien und Zugang zu den Akten bestehe.

Ähnlich sei das Vorgehen der Kammer in den Fällen, in denen die Zulassung des Berufsträgers zum Beispiel wegen Vermögensverfall nach § 14 Abs. 2 Nr. 7 BRAO entzogen worden sei. In den weit überwiegenden Fällen dieser Art seien die ehemaligen Berufsträger kooperationsbereit und es sei unproblematisch, die Kanzlei der früheren Berufsträger zu betreten, um die im materiell-rechtlichen Sinne noch nicht abgeschlossenen Mandate zu sichten und ggf. ein weiteres Vorgehen zu veranlassen. Nach § 55 Abs. 2 Satz 3 BRAO stünden dem Abwickler die anwaltlichen Befugnisse zu, die der verstorbene bzw. frühere Rechtsanwalt gehabt habe. Auch der Zutritt zu der Kanzlei könne ihm nicht verwehrt werden, ggf. habe er die Möglichkeit, dies mit der Zwangsgewalt des Staates durchzusetzen. Die Zwangsgewalt des Staates könne der Abwickler jedoch nur dann in Anspruch nehmen, wenn es um die Kanzlei des früheren Berufsträgers gehe, keinerlei Befugnisse habe er allerdings bezüglich der Privatwohnung des früheren Rechtsanwalts, die nach Artikel 13 Grundgesetz auch für den Abwickler unverletzlich sei. Ein Abwickler habe dann keine Möglichkeit, private Räumlichkeiten zu betreten bzw. möglicherweise noch vorhandene nicht abgeschlossene Mandatsakten, die in den Privaträumen untergebracht seien, an sich zu nehmen.

Für beide Fälle gelte, dass der Abwickler einer Kanzlei nicht verantwortlich sei für fremdes Geld, welches der frühere Berufsträger entgegengenommen habe, d.h. welches auf seine Geschäftskonten eingegangen sei, soweit diese nicht gedeckt seien. Selbstverständlich werde der Abwickler, wenn er feststelle, dass auf dem Geschäftskonto des früheren Rechtsanwalts fremdes Geld eingegangen sei und er dieses aufgrund vorhandener Liquidität auszahlen könnte, dieses Fremdgeld an den Berechtigten auszahlen.

Der Petent hat sich mit den vorgetragenen Ermessensgrundsätzen nicht einverstanden erklärt.

Der Petitionsausschuss des Landtags Rheinland-Pfalz hat in seiner nicht öffentlichen Sitzung am 18.08.2020 festgestellt, dass dem in der Eingabe vorgebrachten Anliegen nicht abgeholfen werden kann.